

Satzung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.¹

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. angenommen, in der am 14. Oktober 1996 abgeschlossenen Urabstimmung geändert, und durch Urabstimmung am ... neugefasst.

Gelöscht: ¶

Präambel

Die DMG knüpft an die Tradition der im Jahre 1883 gegründeten „Deutschen Meteorologischen Gesellschaft“ an. Sie wurde am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. als Zusammenschluss der nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands entstandenen regionalen meteorologischen Gesellschaften gegründet. Am 27. Juni 1991 erfolgte der Zusammenschluss mit der Meteorologischen Gesellschaft der ehemaligen DDR. Die DMG ist Rechtsnachfolgerin vom im Jahre 1964 gegründeten „Verband Deutscher Meteorologischer Gesellschaften“.

Formatiert: Block

Gelöscht:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe
- § 7 Gesamtheit der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Vorstand
- § 11 Stellvertretender Kassenwart
- § 12 Zweigvereine
- § 13 Fachausschüsse
- § 14 Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie
- § 15 Beauftragte
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Haftung
- § 18 Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit
- § 19 Ombudsmann

Kommentar [g1]:
Vorschlag: neuer Name „Sektion“

Kommentar [DS2]: Vom Duden empfohlene Schreibweise

Gelöscht: Ozeanographie

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial, 10 pt

Formatiert: Schriftart:
(Standard) Arial

¹ In dieser Satzung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 20 Geschäftsstelle

§ 21 Datenschutzrichtlinie

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 Ordnungen

Gelöscht: Vereinsordnungen

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

Gelöscht: des Vereins

§ 25 Inkrafttreten

Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „DMG“. Er wird nachfolgend als „Gesellschaft“ bezeichnet.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist in das dort geführte Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gelöscht:

Gelöscht: Er

Gelöscht: seinen

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Meteorologie als reiner und angewandter Wissenschaft sowie die Verbreitung meteorologischen Wissens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Veranstaltung von und die Beteiligung an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen (allgemeine Meteorologentagungen, spezielle Fachtagungen, Symposien),
 - die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Kolloquien sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Herausgabe und Unterstützung meteorologischer Zeitschriften und anderer Fachpublikationen sowie die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift,
 - die Stellungnahme zu grundlegenden Fragen und aktuellen Themen der Meteorologie und die sachliche Information von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern,
 - die Unterstützung von Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Meteorologie,
 - die Mitwirkung bei Fragen zur Förderung der meteorologischen Aus- und Fortbildung,
 - die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
 - die Beteiligung an internationalen Vereinigungen meteorologischer und geowissenschaftlicher Gesellschaften.

Gelöscht: .

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht:

Gelöscht: :

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: .

i) Ehrungen für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Meteorologie bzw. fachnaher Wissenschaften und für Verdienste für die Gesellschaft,

Gelöscht:

Gelöscht: im Verein

j) die formale Anerkennung von Personen oder Firmen, die auf Fachgebieten der Meteorologie beratend tätig sind.

Gelöscht:

(3) Die Gesellschaft vertritt auch Belange des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie.

Gelöscht: Der Verein

Gelöscht: Ozeanographie

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Kommentar [FB3]: Alle in der früheren Fassung enthaltenen und auf Aufwendungsentschädigungen bezogenen Absätze wurden in einem neuen § 18 zusammen gefasst. (vgl. V2/13/7)

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gelöscht: Der Verein

Gelöscht: Der Verein

Gelöscht: Er

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

(4) Die Gesellschaft darf freie oder gebundene Rücklagen bilden, um kostenträchtige Maßnahmen zur Verwirklichung des in § 2 aufgeführten Zwecks finanzieren zu können.

Gelöscht: Der Verein

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Förderung seines Zwecks Spenden entgegenzunehmen sowie Stiftungen einzurichten.

Gelöscht: Der Verein

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft hat

Gelöscht: . Der Verein

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) korporative Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder.

zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck der Gesellschaft unterstützt, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: des Vereins

zu b) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Meteorologie oder um die Gesellschaft ausgezeichnet haben.

Gelöscht: .

Gelöscht: den Verein

zu c) Korporative Mitglieder können Gesellschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck der Gesellschaft unterstützen.

Gelöscht: des Vereins

zu d) Assoziierte Mitglieder können solche Institutionen werden, die mit der Gesellschaft eine Assoziierungsvereinbarung abschließen.

Gelöscht: dem Verein

Gelöscht: .

(2) Die Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Gelöscht: den Verein

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.

Kommentar [FB4]: Wurde gegenüber V2/13/8 sprachlich vereinfacht.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

(5) Ist erkennbar, dass ein Mitglied die Interessen der Gesellschaft grob verletzt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, so kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: dem Verein

(6) Alle Mitglieder haben einfaches und gleiches aktives Wahl- und Stimmrecht, passives Wahlrecht dagegen nur die ordentlichen Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

(7) Ein Mitglied ist entsprechend § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Gelöscht: dem Verein

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Erfüllung des in § 2 aufgeführten Zwecks wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Kommentar [bey5]: Abweichend zu V2/13/9 haben wir hier die alte Fassung beibehalten, da der Zweck übergreifend ist und die Aufgaben sich hieraus ableiten.

(2) Der Jahresbeitrag ist zum letzten Banktag des Monats März eines jeden Kalenderjahrs fällig.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Situation eintreten, dass ein nicht vorhersehbarer größerer Finanzbedarf besteht, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Gesamtheit der Mitglieder/die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums die Erhebung einer einmaligen Umlage von allen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Gründe der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu erläutern. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Kommentar [bey6]: Auch hier haben wir, abweichend von V2/13/9 die ursprüngliche Formulierung beibehalten – „Notfälle“ klingt uns zu dramatisch.

Kommentar [FB7]: Es ist nochmals zu diskutieren und zu entscheiden, ob die Gesamtheit der Mitglieder oder die MV diesen Beschluss fasst. V2/13/9 hatte ein „entweder ... oder“ vorgesehen, die AG Satzung ist der Ansicht, dass dies klar geregelt sein sollte.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: :

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- c) das Präsidium (§ 9),

d) der Vorstand (§ 10).

§ 7 Gesamtheit der Mitglieder

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) über folgende Fragen,

Gelöscht: .

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß Wahlordnung,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern einschließlich ihrer Vertreter gemäß Wahlordnung,
- c) die Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung,
- d) die Auflösung der Gesellschaft.

Gelöscht: des Vereins

(2) Bei den Abstimmungen zu a) und b) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Abstimmung zu c) oder d) ist gemäß § 22 bzw. § 24 zu verfahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,

Gelöscht: .

- a) die Festlegung der langfristigen Ziele der Gesellschaft,
- b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands,
- c) die Entgegennahme der Jahresabrechnung aller Kassen,
- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Erhebung einer Umlage.

Gelöscht: des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Für alle Fragen der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Gelöscht: des Vereins

(4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt anschließend schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand. Über beantragte Änderungen zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden, ent-

scheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge zur Behandlung von Themen auf der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, werden im Regelfall abschließend behandelt. Später eintreffende Anträge können nur beraten werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen bzw. eine Abstimmung über deren Zulassung herbeiführen.
- (8) Beschlüsse werden ~~=~~ sofern dies nicht anders geregelt ist ~~=~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung gefordert wird.
- (9) Von jeder Versammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Die Teilnehmer können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Einwander mit.
- (10) Das verabschiedete Protokoll wird in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeit-schrift veröffentlicht.

Kommentar [FB8]: Dieser Absatz wurde von uns zusätzlich aufgenommen, um mehrfache Iterationen in Bezug auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, die wir für nicht praktikabel halten, zu vermeiden.- vgl. V3/13/12

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Kommentar [FB9]: Das entspricht nicht ganz V2/13/13, wird aber von uns für erforderlich gehalten – Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist aber noch offen!

Kommentar [DS10]: Dies könnte unter Umständen zeitlich zu knapp sein.

Gelöscht: den

Gelöscht: Vereinsmitteilungen

Gelöscht: :

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus,
- den Mitgliedern des Vorstands (siehe § 10),
 - den Vorsitzenden der Zweigvereine (siehe § 12),
 - einem Vertreter aus der Gruppe der Fachausschüsse (siehe § 13).
 - dem Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie (siehe § 14).
- Die Vereinigung von zwei oder mehreren Ämtern des Präsidiums in einer Person ist unzulässig.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören,
- das Ergreifen von Initiativen zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft,
 - die Beschlussfassung über größere Ausgaben, soweit sie den Rahmen einer normalen Geschäftsführung überschreiten,
 - die Beschlussfassung über den vom Vorstand gefertigten jährlichen Tätigkeitsbericht,
 - die Beschlussfassung über den vom Kassenswart gefertigten jährlichen Kas-senbericht,

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: Ozeanografie

Kommentar [g11]: Achtung Abweichung von Vorstandsbeschluss!! Vorschlag nochmalige Diskussion!!

Gelöscht: <#>einem Vertreter aus der Gruppe der Fachausschüsse.¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: :

Gelöscht: des Vereins

Kommentar [bey12]: Hier stand im März noch die „Vorbereitung und Einberufung der MV“ – dies haben wir gestrichen und dem Vorstand zugeordnet.

Kommentar [DS13]: Vorstand oder Vorsitzenden? Mit Vorstand ist wohl einiger Koordinationsaufwand verbunden

- e) die Beschlussfassung über den vom Kassenwart vorbereiteten Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr,
- f) die Beschlussfassung über die Neubildung und Auflösung von Fachausschüssen,

g) die Vorbereitung von Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung.

h) die Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben (§ 15) und die regelmäßige Entgegennahme von deren Berichten.

(3) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzenden statt. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen neben den in Absatz (1) genannten Funktionsträgern folgende Funktionsträger bzw. Personen mit beratender Stimme teil.

a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse, sofern diese nicht zum Präsidium gehören,

b) die Vertreter von assoziierten Gesellschaften,

c) der Leiter der Geschäftsstelle, sofern einer bestellt ist,

d) der ggf. zu diesem Zeitpunkt gewählte zukünftige Vorsitzende,

e) einzelne Beauftragte der Gesellschaft auf Einladung des Vorstands,

f) einzelne Mitglieder sowie Gäste auf Einladung des Vorsitzenden.

Dabei können diesen Teilnehmern – sofern die Satzung es nicht anders bestimmt – zu einzelnen Fragen Antragsrechte eingeräumt werden.

Die in Absatz (1) Punkte b) bis d) genannten Funktionsträger sowie der Kassenwart können sich vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende muss auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Monaten einberufen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte und mindestens drei Mitglieder des Vorstands beteiligt sind. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Präsidiums aufzunehmen.

(6) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, in dem die auf der Sitzung behandelten Themen einschließlich wesentlicher Wortbeiträge sowie die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Diese können binnen einer Frist von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorsitzenden oder Schriftführer geltend machen. Bei der nächsten Sitzung des Präsidiums ist das Protokoll endgültig zu genehmigen und abschließend dem Archiv zu übergeben.

(7) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an deren Beschlüsse sowie an die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse gebunden.

Gelöscht:

Gelöscht: .

Gelöscht:

Formatiert: Schriftartfarbe: Benutzerdefinierte Farbe(RGB(112,48,160))

Gelöscht: (3) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an deren Beschlüsse sowie an die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse gebunden.¶

Gelöscht:

Kommentar [DS14]: Muss hier der Stellv. Kassenwart aufgeführt werden oder gilt er als „Gast“?

Gelöscht: .

Kommentar [g15]: Siehe Kommentar zu § 9 (1) c!!

Gelöscht:

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: M

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem,
- a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft im Benehmen mit dem Präsidium und ist für die Erledigung aller Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen oder gesetzlich anderweitig geregelt sind.
- (3) Gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch Vertrag finanzielle Verpflichtungen eingeht, sollte der Zweitunterzeichner der Kassenwart sein. Zuwendungsbescheide unterschreiben grundsätzlich der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird geschlossen durch die Gesamtheit der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung festgelegt.
- (5) Der bisherige Vorsitzende wird in der nachfolgenden Amtsperiode ohne Wahl Stellvertretender Vorsitzender. Falls der bisherige Vorsitzende das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden nicht übernehmen kann, so wird auch dieser neu gewählt.
- (6) Im Rahmen der Wahl des Vorstands wird von jedem Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden ein Beisitzer vorgeschlagen. Der Aufgabenschwerpunkt ist dabei zu benennen (z. B. Vertreter eines fachlichen Schwerpunkts, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationswesen, Nachwuchsgewinnung).
- (7) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist möglich, für den Vorsitzenden jedoch auf einmalige Wiederwahl beschränkt.
- (8) Einzelne Mitglieder des Vorstands können entsprechend § 27 (2) BGB durch das Präsidium abgesetzt werden.
- (9) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands ist das weitere Vorgehen in der Geschäftsordnung geregelt.
- (10) Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (11) Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (12) An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter der Geschäftsstelle teil, sofern einer bestellt ist.

Gelöscht: :

Gelöscht: dem

Gelöscht: dem

Gelöscht: dem

Gelöscht: dem

Gelöscht: dem

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: Vereinsa

Gelöscht: der Verein

Gelöscht: der Kassenwart

Gelöscht: der Vorsitzende

Formatiert: Schriftartfarbe:
Benutzerdefinierte
Farbe(RGB(112,48,160))

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

(13) Der Vorsitzende muss auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Monaten einberufen.

(14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel während seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

Gelöscht:

(15) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, in dem die auf der Sitzung behandelten Themen einschließlich wesentlicher Wortbeiträge sowie die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Diese können binnen einer Frist von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorsitzenden oder Schriftführer geltend machen. Bei der nächsten Sitzung des Vorstands ist das Protokoll endgültig zu genehmigen und abschließend dem Archiv zu übergeben.

(16) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Gelöscht: den Verein

Gelöscht:

§ 11 Stellvertretender Kassenwart

Gelöscht:

(1) Zur Sicherstellung der Aufgaben der Buch- und der Kassenführung im Falle des vorübergehenden Ausfalls des Kassenwartes wird ein stellvertretender Kassenwart im Sinne von § 30 BGB eingesetzt. Seine Vertretungsvollmacht beschränkt sich auf die dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte.

Gelöscht:

(2) Der Stellvertretende Kassenwart wird unmittelbar nach der Vorstandswahl vom Präsidium gewählt. Er ist jedoch kein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB.

Gelöscht:

(3) Der Stellvertretende Kassenwart kann im Vertretungsfall an den Sitzungen des Vorstands sowie des Präsidiums beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

Kommentar [HDB16]:
Zur Diskussion

Gelöscht:

§ 12 Zweigvereine

Kommentar [g17]:
Neuer Name: Sektionen??

(1) Die Gesellschaft ist in (nicht rechtsfähige?) Zweigvereine gegliedert, die regionale Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführen.

Kommentar [Z18]: Juristisch zu prüfen!

Gelöscht: Der Verein

(2) Jedes Mitglied ist einem Zweigverein zugeordnet, wobei es den Zweigverein selbst wählen kann. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Zweigverein ist möglich. Dafür ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Die Zweigvereine geben sich in Einvernehmen mit dem Präsidium Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft in Einklang stehen müssen. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder eines Zweigvereins erfolgen durch die Mitglieder des betreffenden Zweigvereins.

Gelöscht: des Vereins

(4) Die geprüften Kassenberichte der Zweigvereine sind den Kassenprüfern des Gesellschaft vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Korrektheit der Kassenfüh-

Gelöscht: Gesamtvereins

Gelöscht: .

rung eines Zweigvereins, so können die Kassenprüfer der Gesellschaft die Prüfung an sich ziehen.

Gelöscht: des Gesamtvereins

(5) Der Vorsitzende eines Zweigvereins ist Mitglied des Präsidiums der Gesellschaft.

Gelöscht: des Vereins

(6) Der Vorstand ist zu jeder Mitgliederversammlung eines Zweigvereins einzuladen.

Gelöscht:

(7) Einrichtung und Auflösung eines Zweigvereins sind in der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.

Gelöscht: des Vereins

§ 13 Fachausschüsse

Gelöscht:

(1) Zur Pflege und Förderung von Teilgebieten der Meteorologie sowie fachnaher wissenschaftlicher Richtungen können gemäß § 9 (2) Buchstabe f (nicht rechtsfähige?) Fachausschüsse durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden. Dazu ist der Antrag von xx Mitgliedern erforderlich.

Kommentar [HDB19]: Juristisch prüfen

(2) Die Fachausschüsse geben sich in Einvernehmen mit dem Präsidium Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung sowie mit der Rahmenordnung für Fachausschüsse im Einklang stehen müssen.

Kommentar [G20]: Muss konkretisiert werden.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Fachausschüssen angehören. Für die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Kommentar [g21]: Abweichung zu Beschluss V2/13/24, unverständlich, da entsprechend zu §12 (3),

Gelöscht:

(4) Ein gewählter Vertreter aus der Gruppe der Vorsitzenden der Fachausschüsse ist Mitglied des Präsidiums. Die anderen Mitglieder dieser Gruppe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Kommentar [HDB22]: Zur Diskussion

§ 14 Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie

Gelöscht:

(1) Der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

Gelöscht: Ozeanographie

Gelöscht: Ozeanographie

(2) Der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanografie und sein Stellvertreter werden zeitgleich mit der Wahl des neuen Vorstands des Zweigvereins Hamburg gewählt und müssen vom Präsidium bestätigt werden. Technische Einzelheiten der Wahl regelt der Zweigverein Hamburg.

Kommentar [g23]: Zur nochmaligen Diskussion!

Gelöscht: Ozeanographie

§ 15 Beauftragte

Gelöscht:

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Beauftragte einsetzen.

(2) Bei der Berufung sind insbesondere festzulegen: die Verantwortlichkeiten, die Dauer der Beauftragung sowie eventuell im Rahmen ihrer Tätigkeiten erforderlich werdende Zahlungen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Benutzerdefinierte Farbe(RGB(112,48,160))

Kommentar [FB24]: Neuer Paragraph gemäß V2/13/7

§ 16 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Kassen der Gesellschaft werden als Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder Kassenprüfer eingesetzt, die zeitgleich mit der Wahl des Vorstands gewählt werden.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht:

Gelöscht: .

- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen.
- (3) Einzelheiten zu den Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Kommentar [DS25]: Hier steht anstatt „Verein“ bereits „Gesellschaft“!

Gelöscht:

§ 17 Haftung

Gelöscht:

- (1) Eine Haftung der Gesellschaft, ihrer Organe sowie ihrer Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen gemäß § 31 a BGB und seiner Mitglieder gemäß § 31 b BGB ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern dieser vom Präsidium bzw. vom Vorstand beauftragte Personenkreis satzungsgemäße Aufgaben verrichtet.
- (2) Werden die Personen aus (1) von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Gesellschaft schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: seiner

Gelöscht: seiner

Gelöscht: Vereinsmitglieder

Gelöscht: dem Verein

Gelöscht: Der Verein

§ 18 Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

Kommentar [bey26]: Dieser Paragraph ist neu und enthält aus dem § 3 ausgegliederte Absätze.

- (1) Beauftragte der Gesellschaft (gemäß § 15) und Inhaber von Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die unmittelbare Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind. Einzelheiten zur Auszahlung sind in einer speziellen Ordnung geregelt.
- (2) Satzungsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuer- und versicherungsfreie Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Vertragsinhalte werden durch Präsidiumsbeschlüsse geregelt.

Gelöscht:

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: siehe

Gelöscht: den Verein

Gelöscht: den Verein

Gelöscht: Vereinsordnung

§ 19 Ombudsmann

Das Präsidium benennt bei Bedarf zur Schlichtung von Konflikten einen Ombudsmann. Dieser darf kein anderes Amt innerhalb der Gesellschaft wahrnehmen und muss mindestens 10 Jahre Mitglied der Gesellschaft sein.

Formatiert: Schriftartfarbe: Benutzerdefinierte Farbe(RGB(112,48,160))

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht:

§ 20 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Entsprechend den Erfordernissen und der Haushaltslage der Gesellschaft kann die Geschäftsstelle mit einem oder mehreren hauptamtlich Beschäftigten im Rahmen von längerfristigen Verträgen besetzt werden.
- (2) Falls Beschäftigte der Geschäftsstelle Mitglieder der Gesellschaft sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht für die in § 6 c) und d) genannten Organe der Gesellschaft.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

§ 21 Datenschutzrichtlinien

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch die Gesellschaft erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Gelöscht: den Verein

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung wird der Gesamtheit der Mitglieder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorgeschlagen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der bei der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Ordnungen

- (1) Die Gesellschaft gibt sich zur Organisation ihrer Aktivitäten und zur Regelung interner Abläufe Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Teil dieser Satzung; sie dürfen ihr nicht widersprechen.
- (3) Insbesondere gibt sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung, die neben Ausführungsbestimmungen zur Satzung eine Beitrags- und eine Wahlordnung, eine Ordnung für die Kassenprüfung sowie eine Rahmengeschäftsordnung für die Fachausschüsse enthält.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Es kann dieses Recht im Einzelfall auf den Vorstand übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsordnung, deren Änderung gemäß § 7 (1) Buchstabe d) der Gesamtheit der Mitglieder vorbehalten ist.

Gelöscht: Vereinsordnungen

Gelöscht: Der Verein

Gelöscht: seiner

Gelöscht: der internen

Gelöscht: Vereinsordnungen

Gelöscht: Vereinsordnungen

Gelöscht: der Verein

Gelöscht: Vereinsordnung

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben oder vom Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen worden sein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller gültigen Stimmen für die Auflösung entscheiden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls es in der Urabstimmung nicht anders beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt sein Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Bereich der Atmosphären- und Klimaforschung zu verwenden.

Gelöscht: des Vereins

Gelöscht: des Vereins

Kommentar [bey27]: Dieser Passus wurde gemäß V2/13/30 überprüft, er entspricht der „Mustersatzung für Vereine“ des BMJu

Gelöscht: des Vereins

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gelöscht: der Verein

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorher gewählten oder bestellten Mitglieder der Gesellschaftsorgane bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit im Amt. Die bisherigen Satzungsbestimmungen zur Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe der neugefassten Satzung zusammentritt.

Gelöscht: der Vereinsorgane

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Die Organe der Gesellschaft sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gelöscht: des Vereins

Von der Gesamtheit der Mitglieder der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. durch Urabstimmung am ... mehrheitlich angenommen.

Gelöscht: ¶